



## **S a t z u n g**

### **zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS) vom 23.07.2003 i.d.F. vom 22.07.2019**

Der Kreistag des Landkreises Rottweil hat in seiner Sitzung vom 13.07.2020 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 23.07.2003 i.d.F. vom 22.07.2019 beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **In § 22 wird Absatz 2 hinzugefügt:**

„Ab dem Schuljahr 2020/2021 findet § 6 Abs. 5 Anwendung mit der Maßgabe, dass die Tarifierhöhung zu 50 % weitergegeben wird.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum **01.08.2020** in Kraft.

##### **Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rottweil, 13.07.2020

Ausgefertigt:  
Rottweil, 13.07.2020

gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel  
Landrat